

Klassifizierung von Gesellschaften für FATCA- und AIA-Zwecke

Informationsblatt

Das vorliegende Informationsblatt enthält Erläuterungen zur Klassifizierung von Gesellschaften. Diese beziehen sich auf die Wahlmöglichkeiten im Teil 2 des Formulars «Selbstauskunft zur Abklärung des Steuerdomizils und des FATCA-/AIA-Status von Gesellschaften». Wenn keine der aufgeführten Kategorien eine angemessene Beschreibung der effektiven Geschäftstätigkeit der Gesellschaft enthält, empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

B1) Einteilung als übrige Gesellschaft/Finanzinstitut

Börsennotierte Gesellschaft oder mit einer solchen Gesellschaft verbundenes Unternehmen

Gesellschaften, deren Anteile regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden, sowie mit solchen Gesellschaften verbundene Unternehmen gelten als aktive Nichtfinanzinstitute (FATCA und AIA). Gesellschaften sind «verbunden» wenn die eine Gesellschaft die andere beherrscht oder wenn beide Gesellschaften der gleichen Beherrschung unterliegen. Beherrschung umfasst in diesem Zusammenhang unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50% des Kapitals und der Stimmrechte des Rechtsträgers.

Stockwerk- und Miteigentümergeinschaften

Nach Artikel 712 Absatz 2 ZGB errichtete Stockwerkeigentümergeinschaften fallen unter diesen Punkt. Eine Miteigentümergeinschaft gemäss Artikel 646 ZGB liegt vor, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- die Miteigentumsanteile sind nach Artikel 23 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 im Grundbuch aufgenommen;
- die Miteigentümer haben eine Nutzungs- und Verwaltungsordnung nach Artikel 647 ZGB vereinbart, in der in Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist, dass das von der Miteigentümergeinschaft verwaltete Finanzvermögen ausschliesslich für Aufwendungen im Zusammenhang mit der im Miteigentum stehenden Sache verwendet wird;
- diese Nutzungs- und Verwaltungsordnung ist nach Artikel 649a Absatz 2 ZGB im Grundbuch angemerkt.

Non-Profit-Organisation (insbesondere gemeinnützige Stiftungen)

Non-Profit-Organisationen, die die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen, gelten als aktive Nichtfinanzinstitute (FATCA und AIA):

- das Unternehmen wurde in seinem Ansässigkeitsstaat ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle oder erzieherische Zwecke errichtet und wird als solches weitergeführt;
- es ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensbesteuerung befreit;
- es hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;
- das anwendbare Recht des Staats, in dem das Unternehmen ansässig ist oder die Gründungsdokumente des Unternehmens schliessen eine Zuweisung von Einkünften oder Vermögenswerten des Unternehmens an Private oder an nicht gemeinnützige Unternehmen oder eine Verwendung zu deren Gunsten aus, ausser sie stehe im Zusammenhang mit der gemeinnützigen Tätigkeit des Unternehmens oder es handle sich um die Zahlung einer angemessenen Vergütung für geleistete Dienste oder eines marktgerechten Preises für vom Unternehmen gekaufte Güter;
- das anwendbare Recht des Staats, in dem das Unternehmen ansässig ist, oder die Gründungsdokumente des Unternehmens verlangen im Falle der Liquidation oder Auflösung des Unternehmens, dass die Gesamtheit seiner Vermögenswerte einer Regierungsstelle oder einer gemeinnützigen Organisation zukommt.

Schweizer Pensionskasse oder eine andere der Vorsorge dienende Einrichtung

Bestimmte Vorsorgeeinrichtungen gelten aufgrund eines anwendbaren zwischenstaatlichen FATCA-Abkommens mit den USA (und ggf. gemäss den diesbezüglichen innerstaatlichen Vorschriften) als nicht meldende Finanzinstitute (FATCA und AIA). Es handelt sich dabei zum Beispiel um folgende Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen:

- Jede Vorsorgeeinrichtung oder andere Vorsorgeform, die gestützt auf Art. 48-49 BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge), Art. 89a Abs. 6 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) oder Art. 331 Abs. 1 OR (Schweizerisches Obligationenrecht) in der Schweiz errichtet wurde;
- Freizügigkeitseinrichtungen (Art. 4 FZG (Freizügigkeitsgesetz) und Art. 10 FZV (Freizügigkeitsverordnung));
- Auffangeinrichtungen (Art. 60 BVG);
- Sicherheitsfonds (Art. 56–59 BVG);
- Einrichtungen der anerkannten Vorsorgeformen nach Art. 82 BVG (Säule 3a); arbeitgeberfinanzierte Wohlfahrtsfonds im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Art. 89a Abs. 6 ZGB);
- Anlagestiftungen (Art. 53g–53k BVG), sofern es sich bei allen Beteiligten um Pensionseinrichtungen oder andere Vorsorgeformen handelt.

Staatlicher Rechtsträger, internationale Organisation oder Zentralbank

Staatliche Rechtsträger, Internationale Organisationen, Zentralbanken oder andere Rechtsträger, die vollständig von einer oder mehreren dieser Einrichtungen beherrscht werden, gelten als aktive Nichtfinanzinstitute (FATCA und AIA). Aus Sicht der Schweiz fallen unter diese Kategorie insbesondere die Schweizerische Bundesregierung, die Kantone und Gemeinden (inklusive Kirchgemeinden) sowie die vollständig im Eigentum dieser Einheiten stehenden Einrichtungen und Vertretungen, insbesondere unter Einschluss aller Institutionen, Einrichtungen oder Fonds des Sozialversicherungssystems auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene.

Übrige aktive Gesellschaften

Start-up-Nichtfinanzunternehmen

Unternehmen, die noch keinen aktiven Geschäften nachgehen und noch nie aktiven Geschäften nachgegangen sind; die aber in Anlagen investieren mit dem Ziel, anderen Geschäften als denen eines Finanzinstituts nachzugehen. Diese Ausnahmebestimmung gilt ab Gründungsdatum für maximal zwei Jahre.

Nichtfinanzunternehmen, die sich in Liquidation befinden

Die Gesellschaft war in den letzten fünf Jahren kein Finanzinstitut oder passives Nichtfinanzinstitut und ist dabei, ihr Vermögen zu liquidieren oder neu zu organisieren, um Aktivitäten fortzusetzen oder wiederaufzunehmen, die nicht der Tätigkeit eines Finanzinstituts entsprechen.

Verwahrinstitut, Einlageninstitut, spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder Investmentunternehmen, das gewerblich für Kunden tätig ist

Die folgenden Gesellschaften gelten als Finanzinstitute (FATCA und AIA):

Einlageninstitut

Die Gesellschaft nimmt im Rahmen der Ausübung von Bank- oder ähnlichen Geschäften Depositen entgegen.

Verwahrinstitut

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Die dem Verwahren und den damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte entsprechen mindestens 20% der Bruttoeinkünfte der Gesellschaft, und zwar entweder

- i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
- ii) während des Zeitraums des Bestehens der Gesellschaft, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Spezifizierte Versicherungsgesellschaften

Die Gesellschaft ist eine Versicherungsgesellschaft die rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge abschliesst oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge verpflichtet ist.

Investmentunternehmen, das gewerblich für Kunden tätig ist (verwaltendes Investmentunternehmen)

Die Gesellschaft übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für Kunden aus:

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (z.B. Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften;
- Individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder
- Sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.

Die Gesellschaft übt «gewerblich vorwiegend» diese Tätigkeiten aus, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte mindestens 50% der Bruttoeinkünfte der Gesellschaft entsprechen, und zwar entweder

- i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
- ii) während des Zeitraums des Bestehens der Gesellschaft, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Investmentunternehmen, dessen Vermögenswerte durch ein Finanzinstitut verwaltet werden

Die Bruttoeinkünfte der Gesellschaft sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel mit Finanzvermögen zuzurechnen, und die Gesellschaft wird von einem Finanzinstitut verwaltet. Die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte müssen mindestens 50% der Bruttoeinkünfte der Gesellschaft entsprechen, und zwar entweder

- i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
- ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Eine Gesellschaft wird professionell verwaltet, wenn die verwaltende Gesellschaft, entweder direkt oder über eine Drittpartei, eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für die Gesellschaft ausübt:

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (z.B. Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften;
- Individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder
- Sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.

Eine Gesellschaft gilt jedoch nicht als professionell verwaltet, wenn die verwaltende Gesellschaft über keine diskretionären Entscheidungskompetenzen für die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft (oder Teilen davon) verfügt. Ist die Verwaltung des Vermögens einer Gesellschaft auf mehrere Finanzinstitute, Nichtfinanzinstitute und/oder natürliche Personen aufgeteilt, gilt die Gesellschaft als von einem Finanzinstitut verwaltet.

B2) Aktive Gesellschaften

Aktive, operativ tätige Gesellschaft oder aktiver Verein (oder ähnliche Personenverbindung)

Eine Gesellschaft (unabhängig von der Rechtsform) gilt für die Zwecke des AIA/FATCA insbesondere als aktiv, wenn folgende zwei Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

1. ihre Bruttoerträge in vorangegangenen Kalenderjahr (oder in einem anderen geeigneten Meldezeitraum) zu weniger als 50% aus passiven Einkünften bestehen **und**
2. wenn weniger als 50% der Vermögenswerte, die sich im vorangegangenen Kalenderjahr (oder in einem anderen geeigneten Meldezeitraum) im Besitze der Gesellschaft befanden, passive Einkünfte abwerfen oder zur Erzielung passiver Einkünfte gehalten werden.

Der Begriff «passive Einkünfte» enthält in der Regel folgende Teile des Bruttoeinkommens:

- Dividenden, Zinsen, zinsähnliche Einkünfte (bspw. Ersatzzahlungen auf Zinsen);
- Miet- und Lizenzeinnahmen, mit Ausnahme von Miet- und Lizenzeinnahmen, welche im Rahmen einer aktiven Geschäftstätigkeit zumindest teilweise von Angestellten eines Nichtfinanzunternehmens erwirtschaftet werden;
- Renten;
- Nettogewinne (Gewinne abzüglich Verluste) aus dem Verkauf von und Handel mit Finanzvermögen, welches vorstehend beschriebene passive Einkünfte generiert;
- Nettogewinne aus Transaktionen (inkl. börsen- und nicht börsengehandelte Termingeschäfte, Optionen und ähnliche Transaktionen) mit Gegenständen des Finanzvermögens;
- Nettogewinne aus Transaktionen mit ausländischen Währungen;
- Nettoeinkünfte aus Swaps; und
- Beträge aus rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen.

Zu weiteren Kategorien von aktiven Nichtfinanzunternehmen gehören auch die folgenden Gesellschaften:

Immobilien Gesellschaften

Die Tätigkeit der Gesellschaft besteht hauptsächlich in der Verwaltung von Immobilien mit eigenen Angestellten. Der Verwaltungsrat zählt hierbei üblicherweise nicht zu den Angestellten. Typische Immobilien Gesellschaften, die lediglich Immobilien halten und durch einen Verwaltungsrat geführt werden, sind in der Regel passive Gesellschaften.

Holdinggesellschaft, die Teil einer Gruppe mit Nicht-Finanzunternehmen ist

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft besteht im Wesentlichen darin, die sich im Umlauf befindenden Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften zu halten, die Transaktionen ausserhalb des Aktivitätsbereichs von Finanzinstituten tätigen, bzw. diese Tochtergesellschaften zu finanzieren oder Dienstleistungen für sie zu erbringen. Im Wesentlichen meint in diesem Zusammenhang mindestens 80% gemessen an den Bruttoeinkünften des Rechtsträgers. Nicht als solche Gesellschaften gelten Unternehmen, die als Anlagefonds tätig sind (oder nach aussen als solche auftreten), beispielsweise als Private-Equity-Fonds, Risikokapitalfonds, Leveraged-Buyout-Fonds oder andere Anlagevehikel, deren Zweck es ist, Unternehmen zu erwerben oder zu finanzieren und dann Beteiligungen an solchen Gesellschaften als Vermögenswerte für Anlagezwecke zu halten.

Treasury Center, das Teil einer Gruppe mit Nicht-Finanzunternehmen ist

Die Tätigkeit der Gesellschaft besteht hauptsächlich in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Gesellschaften, bei denen es sich nicht um Finanzinstitute handelt, und das Nichtfinanzunternehmen erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Gesellschaften, bei denen es sich nicht um verbundene Gesellschaften handelt, sofern die Gruppe dieser verbundenen Gesellschaften hauptsächlich Geschäfte ausserhalb des Aktivitätsbereichs von Finanzinstituten tätigt.

B3) Einteilung als passive Gesellschaft

Passive Gesellschaft

Wenn keine der Einteilungen gemäss B1 oder B2 zutrifft, handelt es sich um ein passives Nichtfinanzunternehmen. Ein passives Nichtfinanzunternehmen ist eine Gesellschaft, die eine der beiden untenstehenden Voraussetzungen alternativ erfüllt:

1. die 50% oder mehr ihrer Bruttoeinkünfte in Form von passiven Einkünften erzielt, **oder**
2. deren Vermögenswerte zu 50% oder mehr passive Einkünfte abwerfen oder zur Erzielung passiver Einkünfte gehalten werden. Als passive Gesellschaften gelten auch professionell verwaltete Investmentunternehmen in nichtteilnehmenden Staaten.

Passive Gesellschaften müssen weitere Angaben zu den beherrschenden Personen auf Seite 4 des Formulars machen. Der Begriff «beherrschende Personen» bezeichnet natürliche Personen, welche die Kontrolle über eine Gesellschaft ausüben. Im Falle eines Trusts bezeichnet dieser Ausdruck den/die Treugeber, den/die Treuhänder (Trustees), ggf. den/die Protektor(en), die Begünstigten oder einer Begünstigtenkategorie angehörenden natürlichen Personen sowie sonstige natürliche Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen. Im Falle eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Ausdruck «beherrschende Personen» ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche («Financial Action Task Force», «FATF») vereinbart ist, bzw. für Bankbeziehungen in der Schweiz mit der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16). Dabei sind grundsätzlich die in den Formularen A, S (ggf. K) und T aufgeführten Personen relevant.

Weitere Informationen und rechtlicher Hinweis

Weitere Informationen zu FATCA und AIA finden Sie auf den folgenden Seiten im Internet:

- Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD):
<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>
- Internal Revenue Service (IRS):
<http://www.irs.gov/businesses/corporations/foreign-account-tax-compliance-act-fatca>
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg):
<http://www.swissbanking.org/de/themen/aktuell/aia>
<http://www.swissbanking.org/de/themen/aktuell/fatca-foreign-account-tax-compliance-act>
- Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF):
<http://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html>
<https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/bilateral/amerika/vereinigen-staaten-von-amerika-usa/fatca-abkommen.html>

Die in diesem Informationsblatt enthaltenen Erläuterungen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Die Informationen sind allfälligen Änderungen unterworfen. Das Informationsblatt kann auch aus diesem Grunde eine Beratung durch eine qualifizierte Fachperson nicht ersetzen. Die hier publizierten Angaben wurden aus Quellen zusammengetragen, die als zuverlässig und glaubwürdig gelten. Die St.Galler Kantonalbank AG gibt jedoch keine Gewähr hinsichtlich deren Zuverlässigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie übernimmt keine Haftung für die Zweckmässigkeit und Angemessenheit von Vorgehensweisen, Handlungen oder Entscheiden, die auf der Verwendung dieser Angaben beruhen. Für eine fachliche Beratung wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.